

RS OGH 1996/11/20 7Ob2306/96k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1996

Norm

UVG §3 Z2

Rechtssatz

Die Anordnung in § 3 Z 2 UVG, daß Unterhaltsvorschüsse zu gewähren sind, wenn eine der genannten Exekutionsarten auch nur einen in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Antrages auf Vorschußgewährung fällig gewordenen Unterhaltsbeitrag nicht voll gedeckt hat, hat zur Folge, daß es nicht auf das Gesamtergebnis im Beobachtungszeitraum, sondern auf die in jedem einzelnen Monat tatsächlich hereingebrachten Beträge ankommt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2306/96k
Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2306/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106021

Dokumentnummer

JJR_19961120_OGH0002_0070OB02306_96K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at